

Gemeinde



Willendorf

Puchberger Str. 36 2732 Willendorf

Bezirk Neunkirchen Land NÖ

Tel: 02620/2261 Fax DW 20, e-mail: gemeindeamt@willendorf.at

SITZUNGSPROTOKOLL

über die mittels Einladungskurrende vom 5. Dezember 2025 einberufene Sitzung des Gemeinderates am **Montag, den 15. Dezember 2025 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Willendorf

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19:48 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 15. September 2025
2. Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung vom 1. Dezember 2025
3. Beschluss über Nachtragsvoranschlag 2025
4. Beschluss über Voranschlag und Dienstpostenplan 2026, sowie Mittelfristigen Finanzplan 2027-2030
5. Beschluss über Verlegung der Katastralgemeindegrenze Rothengrub
6. Beschluss über Grundstücksankauf für ÖBB – Vorvertrag Josef Pinkl und Johann Schlager
7. Beschluss über Kostenbeteiligung an den Park & Ride Anlagen der ÖBB in Willendorf und Dörfles
8. Beschluss über Änderung im Bereich der Gemeindeversicherungen
9. Beschluss über Verordnung Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Hohe Wand - Ergänzung zum Beschluss vom 15. September 2025
10. Beschluss über Satzungsänderung Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland
11. Beschluss über Mietvertrag Carport – Dr. Michael Handler
12. Beschluss über Weihnachtsgeld für Bedienstete
13. Bericht Mittelverwendung KIG 2023
14. Beschluss über Servitutsvertrag CFA Pecherweg

Anwesende:

Bgm. Ing. Johannes Bauer als Vorsitzender

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Angela Reiterer, GGR Ing. Josef Mühlhofer, GGR Ing. Werner Aschenbrenner, GGR Mag. Edwin Stangl, GGR Uwe Sodl, GR Hermann Pichler, GR Robert Kotrc, GR Roland Haselbacher, GR Ing. Andreas Schloffer, GR Andreas Pichler, GR Anke Jäger, GR Robert Tisch, GR Josef Welsch, GR Andrea Waldl

entschuldigt: ---

Schriftführer: Matthias Bauer

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Tagesordnungspunkt 14 wird von der Tagesordnung genommen, da seitens der CFA-AG kein Einverständnis hinsichtlich einer Einverleibung eines Servituts zugunsten der Gemeinde Willendorf, für die auf dem „Pecherweg“ in Dörfles liegenden Grundstücksflächen, signalisiert wurde.

Zu Punkt 1:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 15. September 2025 wurde allen Gemeinderatsfraktionen zugestellt. Nachdem keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurde, gilt es als genehmigt.

Zu Punkt 2:

Der Bürgermeister erteilt GR Robert Tisch das Wort.

GR Robert Tisch bringt dem Gemeinderat die schriftlichen Berichte über das Ergebnis der letzten Prüfung der Kassengebarung vom 1. Dezember 2025 zur Kenntnis. Dem Bericht des Prüfungsausschusses sind die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters angeschlossen.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3:

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2025 lag in der Zeit vom 20.11.2025 bis 04.12.2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen sind keine eingegangen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung im Vorfeld der Sitzung übermittelt.

Die Erstellung des Nachtragsvoranschlages wurde aufgrund folgender Änderung gegenüber des VA 2025 notwendig.

- Änderung der Förderung und Höhe der KIP- Mittel beim Vorhaben „PV-Anlage Kindergarten 2“
- Anlage neues Vorhaben „Straßenbau 2026“ aufgrund erforderlicher Verbuchung der im Jahr 2025 bereits ohne Antrag ausgezahlten KIP 2025 Mittel als Guthaben für das kommende Jahr.
- Sondertilgung Kindergarten

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2025 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4:

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2026 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes 2027-2030 lag in der Zeit vom 20.11.2025 bis 04.12.2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen sind keine eingegangen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung im Vorfeld der Sitzung übermittelt.

Gegenüber der Ausfertigung, welche an die Fraktionen übermittelt wurden, hat sich noch verändert, dass am Konto Instandhaltung von Gebäuden 1/853-614 zusätzlich € 15.000,- veranschlagt wurden. Dieser Betrag wurde aufgrund der überraschenden Kündigung der Mietwohnung durch Herrn Herbert Gruber und der damit voraussichtlich notwendigen Sanierungsarbeiten vor Weitervermietung der Wohnung, veranschlagt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 mit Dienstpostenplan sowie den Mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Enthaltung GR Waldl

Zu Punkt 5:

Sachverhalt:

Aufgrund einer beabsichtigten, zukünftigen Bauführung auf dem Grundstück 25/5, KG Rothengrub durch den Eigentümer Josef Pinkl, wurde festgestellt, dass dieses Grundstück durch ein weiteres, sich in Eigentum von Josef Pinkl befindlichen Grundstück mit der Nr. 76/11 vom Anschluss an das öffentliche Gut getrennt ist. Eine Zusammenlegung der beiden Grundstücke ist aufgrund der Tatsache, dass sich jedes der beiden Grundstücke in einer anderen Katastralgemeinde befinden, nicht möglich.

Dieses Problem betrifft auch weitere Liegenschaften entlang des Klammwegs.

Daher wird angedacht, die Katastralgemeindegrenze der KG Rothengrub zu verschieben und entlang der Verkehrsfläche des Klammwegs festzulegen.

Diese Verlegung betrifft die Grundstücke: 76/1, 76/9, 76/11, 76/12, 76/13, 76/15 derzeit KG Willendorf. Diese Grundstücke werden somit in die KG Rothengrub überführt.

Dies geschieht in Form der Erlassung einer Verordnung, welche nach deren Kundmachung an das Amt für Eich- und Vermessungswesen zur Durchführung weitergeleitet wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Verlegung der Katastralgemeindegrenze zwischen KG Willendorf und KG Rothengrub im Bereich des Klammwegs laut vorliegender Verordnung (Anlage 1 zum Protokoll) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Sachverhalt:

Aufgrund der geplanten Errichtung eines Ersatzweges, welcher durch die Schließung der Eisenbahnkreuzung Eichbergweg notwendig wird, ist es notwendig Grundankäufe von Herrn Josef Pinkl und Herrn Johann Schlager durchzuführen. Beide Eigentümer zeigen sich zu einem Verkauf unter gewissen Bedingungen bereit. Es liegen zwei Vorverträge der Rechtsanwaltspartnerschaft SFS-Anwälte, Allerheiligengasse, 2700 Wr. Neustadt vor. Diese Vertragsentwürfe sind allen Fraktionen im Vorfeld der Gemeinderatssitzung zugegangen.

Nach Genehmigung der Verträge durch alle Vertragsparteien wird ein Vermessungsbüro für die Ermittlung der genauen Flächen beauftragt.

Der vereinbarte Kaufpreis für die notwendigen Flächen mit Widmung Grünland liegt bei € 20,- /m².

Herr Johann Schlager hat zusätzliche Forderungen als Vertragsbedingung gestellt: die Errichtung eines Zaunes entlang des Weges als Abgrenzung zu seinem Grundstück, die teilweise Abtragung des Hügels im Ausfahrtsbereich seiner Liegenschaft, die Aufstellung einer Warntafel „Achtung Hausausfahrt“ sowie die kostenlose Übernahme der Schneeräumung seiner Privateinfahrt durch die Gemeinde.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Gemeinde für jede aufgelassene EK eine Förderung von rund € 41.000,- (3 Eisenbahnkreuzungen) erhält. Damit sollte die Finanzierung des zu errichtenden Ersatzweges gesichert und abgedeckt sein.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Vorverträge der Anwaltskanzlei SFS-Anwälte mit Josef Pinkl und Johann Schlager genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Attraktivierung der Puchberger Bahn zwischen Wr. Neustadt und Puchberg entstehen im Jahr 2027 im Gemeindegebiet von Willendorf zwei Park & Ride Anlagen. Eine davon bei der zukünftigen Haltestelle Dörfles und eine beim Bahnhof Willendorf.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet sich mit 5 % der Errichtungskosten dieser Anlagen zu beteiligen.

Die Kosten der Gemeinde Willendorf belaufen sich somit auf folgende Beträge und müssen in je zwei Teilbeträgen im Jahr 2026 und 2027 entrichtet werden:

Park & Ride Anlage Willendorf: € 40.200,- inkl. Mwst

Park & Ride Anlage Dörfles: € 9.090,- inkl. Mwst

Hierbei handelt es sich um Planwerte auf Preisbasis Jänner 2025. Sollten sich die Kosten nach Baubeginn erhöhen (z.B. Erhöhung des Straßenbauindex, sonst. nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen – bis max. 10 %), erklärt sich die Gemeinde bereit diese Mehrkosten gemäß dem festgelegten Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Es ist geplant, die Haltestelle Urschendorf, bei Zustimmung durch den Gemeinderat auf den Namen Dörfles umzubenennen.

Es liegen zwei Vertragsentwürfe der ÖBB Infrastruktur AG vor, welche vor der Sitzung allen Fraktionen zugegangen ist.

Der Entwurf betreffend der P & R Anlage könnte laut Auskunft der ÖBB aus vertragsrechtlichen Gründen stellenweise noch umformuliert werden. Inhaltlich bleibt aber alles gleich.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Kostenbeteiligung für die P&R Anlagen Willendorf und Dörfles in Höhe von voraussichtlich insgesamt € 49.290,- inkl. Mwst. vorbehaltlich der Zustimmung des Landes NÖ beschließen.

Weiters wird für die Umbenennung der Haltestelle Urschendorf auf Dörfles seitens der Gemeinde die Zustimmung erteilt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebürgermeisterin Angela Reiterer verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Zu Punkt 8:

Sachverhalt:

Unser Betreuer bei der NÖ Versicherung, Hr. Dominic Reiterer, ist nicht mehr für die NÖ Versicherung tätig und hat zur Kohn & Thomann Versicherungsmakler GmbH gewechselt. Dieser Makler bietet ebenso Verträge der NÖ Versicherung an. Herr Reiterer hätte somit die Möglichkeit unsere bisherigen Verträge bei der NÖ Versicherung weiterhin zu betreuen. Am Inhalt der Verträge ändert sich nichts. Lediglich die Bindung würde sich, wie bei jeder sonstigen Änderung des Vertrages verlängern.

Wir waren mit der bisherigen Betreuung durch Herrn Reiterer stets zufrieden. Diese hat sich stets durch hohe Zuverlässigkeit und Worttreue ausgezeichnet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die derzeit bestehenden Versicherungsverträge der Gemeinde in Zukunft weiterhin durch Herrn Dominic Reiterer im Rahmen seiner Tätigkeit beim Maklerbüro Kohn & Thomann Versicherungsmakler GmbH, Zehnergürtel 40-52, 2700 Wiener Neustadt betreuen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebürgermeisterin Angela Reiterer kommt nach erfolgter Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 8 wieder zur Sitzung hinzu.

Zu Punkt 9:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. September 2025 wurde im Tagesordnungspunkt 7 die Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Hohe Wand beschlossen. Allerdings wurde vom Verband vergessen, den Wirksamkeitsbeginn der Verordnung mitbeschließen zu lassen. Aufgrund der Verordnungsprüfung durch das Land NÖ, muss der Beschluss inkl. dem Gültigkeitsdatum durch die Gemeinden nochmals beschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Änderung der Satzung des GVA Raum Hohe Wand-Steinfeld im Hinblick auf den neuen Kostentragungsschlüssel gemäß § 12 im Sinne des den Gemeinderatsmitgliedern vorliegenden Satzungsentwurfs, der als Beilage 2 zum Protokoll genommen wird, zustimmen. Die Satzungsänderung soll mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

Sachverhalt:

Der Gemeindeverband Wasserversorgung muss aufgrund der Erweiterung seiner Tätigkeiten die Verbandssatzung ändern. Es liegt ein Entwurf der neuen Satzung vor. (Beilage 3 zum Protokoll) Diese ist allen, im Gemeinderat vertretenen Fraktion vor der Sitzung zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Änderung der Satzung des Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland lt. vorliegendem Entwurf der Satzung zustimmen. Die Satzungsänderung soll mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11:

Sachverhalt:

Dr. Michael Handler hat bei der Gemeinde zwei überdachte Abstellplätze beantragt. Es gibt die technische Möglichkeit die Carports der Polizei um zwei Stellplätze zu erweitern. Dr. Handler würde uns für die Miete der Stellplätze monatlich € 70,- überweisen.

Die Finanzierung des Projekts ist mit dem Land NÖ abgestimmt.

Es liegt nun ein Mietvertrag der Rechtsanwaltskanzlei SFS-Anwälte, Allerheiligengasse 10, 2700 Wiener Neustadt vor. Der Mietvertragsentwurf ist allen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vor der Sitzung zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Willendorf und Herrn Dr. Michael Handler für die Miete des Carports genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12:

Sachverhalt:

Die Weihnachtswendigung für das Jahr 2025 für die Bediensteten beträgt:

für kein oder das erste Kind € 195,00

für das zweite Kind € 231,00

für das dritte und jedes weitere Kind je € 260,-

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen für jeden Bediensteten die Weihnachtszuwendung nach dem Beschäftigungsausmaß auszuzahlen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13:

Sachverhalt:

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen des KIG 2025 werden die den Gemeinden zustehenden Finanzmittel mit dem Jahr 2025 beginnend antragslos ausbezahlt. Bisher wurde die Förderabwicklung durch die Bundeshandelsagentur durchgeführt. Mit Änderung des Gesetzes sind somit weder Anträge noch ein Nachweis der Mittelverwendung zu melden. Als Ersatz dafür muss dem Gemeinderat über die Mittelverwendung berichtet werden. Dies gilt auch für die noch nicht abgeschlossenen Projekte des KIP 2023.

Der Bürgermeister berichtet in Folge über die Mittelverwendung des KIP 2023 in der Gemeinde Willendorf

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) – Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023

Bericht bis **31. Dezember 2028** über die Verwendung der Mittel (=tatsächlich getätigte Auszahlungen)

Gemeinde Willendorf		Gesamthöhe KIG 2023 Finanzausweisung in EUR:102.358,-.....			
Projektbezeichnung	Energie-wende *)	Kindergärten Schulen *)	Sonstige*)	Projektbeginn**)	Mittelverwendung in EUR***)
Umbau Sitzungssaal Gemeindeamt			x	05.12.2023	€ 26.200,-
Errichtung Kindergarten Hauptstraße 1		x		01.04.2024	€ 24.979,-
Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	x			01.10.2024	€ 51.179,-
				
				Gesamtsumme:	€ 102.358,-

*) **Energiewende:** Investitionen in die Energiewende, **Kindergärten, Schulen:** Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, **Sonstige:** Sonstige Investitionen

) **Projektbeginn: gültiger Zeitraum: 1.1.2023 bis 31.12.2027

***) **Mittelverwendung:** gültiger Zeitraum: Auszahlungen bis 31.12.2028

Dieser endgültige Bericht über die Mittelverwendung ist vom Bürgermeister bis 31.12.2028 an den Gemeinderat zu erstatten und bis zum 31.12.2028 auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025, TOP 5. folgende

VERORDNUNG

beschlossen

Die Grenze zwischen der Katastralgemeinde Willendorf (23354) und der Katastralgemeinde ~~Rothengrub~~ (23334) wird im Bereich des Klammweges abgeändert:

Die Grundstücke 76/1, 76/9, 76/11, 76/12, 76/13, 76/15, bisher alle ~~inneliegend~~ in der KG Willendorf (KGNr. 23354) werden nunmehr der KG ~~Rothengrub~~ (KGNr. 23334) zugeschlagen.

Willendorf, am 15. Dezember 2025

Der Bürgermeister:

ENTWURF: Okt. 2025

Änderung genehmigt mit der am xx. xxxx 202x herausgegebenen Novelle der 1. NÖ
Gemeindeverbändeverordnung, LGBl, Nr. xx/202x.

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen Gemeindeverband „Abwasserbeseitigung Raum Hohe Wand-Steinfeld“ und hat seinen Sitz in Bad Fischau-Brunn.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
2. Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg
3. Gemeinde Höflein an der Hohen Wand
4. Gemeinde Hohe Wand
5. Gemeinde Schrattenbach
6. Gemeinde St. Egyden am Steinfeld
7. Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld
8. Gemeinde Willendorf am Steinfeld
9. Marktgemeinde Winzendorf/Muthmannsdorf
10. Gemeinde Würflach

§ 3

Gemeinsam zu besorgende Aufgaben und gemeinsame Anlageteile

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Sammlung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen anfallenden Abwässer durch die Errichtung, dem Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen und einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) in der Katastralgemeinde Bad Fischau.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze, sowie die Bemessung und die Einhebung der Kanalerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren bleiben im Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Verbandsobmann.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 8 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und § 8 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Die Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmann-Stellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
 2. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 3. Die Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 4. Die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 5. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 12 der Satzung).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit der Vertreter von drei Viertel (3/4) aller verbandsangehörigen Gemeinden und die drei Viertel (3/4) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier (4) weiteren Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören; die übrigen Mitglieder müssen ebenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein. Jene Vorstandsmitglieder, die keinem Gemeinderat angehören, haben das Gelöbnis gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz abzulegen.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl erfolgen muss.

(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs (6) Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörigen Angelegenheiten,
2. die Erlassung von Verordnungen,
3. die Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. die Aufnahme ständig Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die höher sind als 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres,
7. die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und
8. die Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von drei Viertel (3/4) der Mitglieder und die drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die nicht höher ist als 10 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres.
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Vorstand obliegen,
4. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten.

Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die aus einem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Sämtliche Ausschussmitglieder müssen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses dem Verbandsvorstand angehören.

(2) Die Ausschüsse haben in jenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, über Aufforderung des Verbandsvorstandes, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Den Funktionären des Gemeindeverbandes gebührt eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1.

§ 12 Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen, heranzuziehen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach folgenden Prozentsätzen:

1. Für die Errichtung einschließlich der Darlehenstilgung, die Erhaltung und den Betrieb der **Sammelkanäle** gelten folgende Kostenanteile:

Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn	13,16 %
Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg	9,01 %
Gemeinde Höflein an der Hohen Wand	7,37 %
Gemeinde Hohe Wand	9,01 %
Gemeinde Schrattenbach	5,48 %
Gemeinde St. Egyden am Steinfeld	14,38 %
Gemeinde Weikersdorf am Steinfelde	9,08 %
Gemeinde Willendorf	7,30 %
Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf	15,16 %
Gemeinde Würflach	10,06 %
Gesamt	100,00 %

2. Für die Errichtung einschließlich der Darlehenstilgung und die Erhaltung der **Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage)** gelten folgende Kostenanteile, errechnet auf Grundlage der Einwohnergleichwerte:

Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn	(8.188 EGW)	25,59 %
Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg	(2.946 EGW)	9,21 %
Gemeinde Höflein an der Hohen Wand	(1.682 EGW)	5,26 %
Gemeinde Hohe Wand	(2.874 EGW)	8,98 %
Gemeinde Schrattenbach	(705 EGW)	2,20 %
Gemeinde St. Egyden am Steinfeld	(3.901 EGW)	12,19 %
Gemeinde Weikersdorf am Steinfelde	(3.754 EGW)	11,73 %
Gemeinde Willendorf	(1.691 EGW)	5,28 %
Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf	(3.398 EGW)	10,62 %
Gemeinde Würflach	(2.860 EGW)	8,94 %
Gesamt	(32.000 EGW)	100,00 %

3. Der jährliche **Betriebsaufwand der Abwasserreinigungsanlage** (ausgenommen Personal- und Verwaltungskosten) wird entsprechend den jährlichen Schmutzfrachten, welche von den verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsanlagen eingebracht werden, berechnet.
4. Für den **Verwaltungs- und Personalaufwand** für sämtliche gemeinsame Anlagenteile gelten für die verbandsangehörigen Gemeinden folgende Kostenanteile (arithmetisches Mittel der Prozentsätze gemäß Abs. 2 Z. 1 und Z. 2):

Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn	21,45 %
Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg	9,14 %
Gemeinde Höflein an der Hohen Wand	5,96 %
Gemeinde Hohe Wand	8,99 %
Gemeinde Schrattenbach	3,30 %
Gemeinde St. Egyden am Steinfeld	12,92 %
Gemeinde Weikersdorf am Steinfelde	10,85 %
Gemeinde Willendorf	5,95 %
Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf	12,13 %
Gemeinde Würflach	9,31 %
Gesamt	100,00 %

(3) Die in Abs. 2 Z. 2 festgelegten Einwohnergleichwerte sind jedes fünfte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls gemeinsam mit den Prozentsätzen, jedenfalls aber bei jeder Änderung des Einwohnergleichwertes wenigstens einer verbandsangehörigen Gemeinde um mehr als 5 %, neu festzusetzen.

(4) entfällt

(5) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.

(6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Versammlung beschlossen werden kann.

(7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 7 nicht nach, ist vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbands-gesetz festzusetzender Frist zu erbringen.

§ 13 Vorauszahlungen

(1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 3 haben die verbandsangehörigen Gemeinden Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten bis 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig sind.

(2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Beitrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Versammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 2 aufzuteilen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. § 13 Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 (entfällt)

§ 15 Bedienstete

(1) Für die Bediensteten des Gemeindeverbandes gelten sinngemäß die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die in Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesem ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis endet.

§ 16 **Vermögensrechtliche Ansprüche**

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z. 4 aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung zugrunde zu legen sind.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung vom Vermögen abzuziehen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls - auch wenn es sich um Liquidation handelt - für die Dauer dieser Abwicklung im Amt.

§ 17 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 12 Abs. 2 Z. 4.

§ 18 **Erträge des Gemeindeverbandes**

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben im Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 19 **Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit**

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen.

Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Kenntnisnahme erfolgt ist, wirksam. Im Falle der Anrufung der NÖ Landesregierung wird das Ausscheiden mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, mit dem die Landesregierung die entsprechende Entscheidung getroffen hat, wirksam.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Verband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten, wenn andernfalls der Verbandszweck weiterhin nicht erfüllt werden kann.

(3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. 1 der Satzung.

(4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.

§ 20 **Auflösung des Gemeindeverbandes**

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn

1. die von ihm und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder

2. wenn zu befürchten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, oder

3. wenn alle verbandsangehörigen Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit dem Wegfall der in § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

BEILAGE 3



Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland
Willendorfer Straße 225 | 2732 Würflach | ATU 16253603
02620/2262 | verband@wasser-gv.at | www.wasser-gv.at
DVR: 0468789 | IBAN: AT06 3293 7001 0330 4946 | BIC: RLNWATWWWRN



NEUE SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "**Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland**" und hat seinen Sitz in Würflach.



§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:
St. Egyden am Steinfeld, Winzendorf-Muthmannsdorf, Willendorf, Würflach und Hohe Wand

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Gemeindeverband obliegt die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Durchführung der Wasserversorgung;
2. Instandhaltung, Betreuung und Erweiterung der Verbandsanlagen;
3. **Vollziehung der Aufgaben nach dem NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978**
4. Vorschreibung und Einhebung der Kosten bei allfälligen Reparaturen, die vom Gemeindeverband auf Rechnung des Hausanschlußbesitzers bzw. sonstiger dritter Personen auszuführen sind.

§ 4

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsobmann (§ 7 Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens **zwei Drittel** der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 lit. a jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig.
- (4) Der Verbandsversammlung obliegen:



- a) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbands-gesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1 Z 3) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Abs. 1 Z 5).
- b) Beschlußfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ GVG).
- c) Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz
- e) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 11 der Satzung).
- f) Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ GVG

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder haben jedenfalls dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Versammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ GVG).
- (5) Dem Vorstand obliegen
 - a) Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten.
 - b) Erlassung von Verordnungen.
 - c) Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung oberbehördlicher Befugnisse.
 - d) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 - e) Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist als 10% der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
 - g) Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ GVG.
 - h) Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ GVG.



Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland
Willendorfer Straße 225 | 2732 Würflach | ATU 16253603
02620/2262 | verband@wasser-gv.at | www.wasser-gv.at
DVR: 0468789 | IBAN: AT06 3293 7001 0330 4946 | BIC: RLNWATWWWRN



- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit der **Hälfte** der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 **Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen
 - a) Die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben.
 - b) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit diese 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschreitet.
 - c) Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, **die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandorgan übertragen sind.**
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist dieser auch verhindert, dann hat der Vorstand für die Dauer seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes (Altersvorsitzender).

§ 8 **Leitung des Gemeindeverbandes**

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den übrigen Bediensteten.
- (2) Die Leitung ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 **Leiter**

Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 zu bestellen.

§ 10 **Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder



der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen sind.
Die Entsendung erfolgt durch den Gemeinderat der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden. Sie sollen weder der Verbandsversammlung noch dem Vorstand angehören.

- (3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses zu erfolgen und kann nur dann ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Obmann, den Vertreter gemäß § 7 Abs. 4 zweiter Satz, den bisherigen Verbandsobmann oder den Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz richtet sich jeweils nach der Verordnung der NÖ Landesregierung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Obmannstellvertreter beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung des Obmannes.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes beträgt 9 % der Aufwandsentschädigung des Obmannes (LGBl. 1600/1) je abgehaltener Sitzung.

§ 12 Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Aufgaben nicht gedeckter Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem im Abs. 3 der Vereinbarung ausgewiesenen Schlüssel zu erfolgen.
- (3) Der Aufteilung nach Abs. 2 ist jeweils die Bevölkerung nach der letzten Volkszählung zugrunde zu legen.
- (4) Die Höhe der Kosten ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Abs. 2 und 3 zu ermitteln.
- (5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben einen allenfalls nicht gedeckten Aufwand des Gemeindeverbandes binnen acht Wochen nach Vorschreibung durch



den Gemeindeverband zu ersetzen.

- (7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13 Voranschlag

Der Voranschlag ist von der Versammlung so zeitgerecht zu beschließen, dass er mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres (1. Jänner bis 31. Dezember) in Wirksamkeit treten kann.

§ 14 Bedienstete

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden bis 31.12.2024 die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertrags-Bediensteten Gesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (2) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden ab 01.01.2025 die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bediensteten Gesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (3) Soweit die im Abs. 1&2 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, kann im Einzelfall ein Sondervertrag nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, daß mit Auflösung des Gemeindeverbandes das Dienstrecht erlischt.

§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Einbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlaß der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.



Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland
Willendorfer Straße 225 | 2732 Würflach | ATU 16253603
02620/2262 | verband@wasser-gv.at | www.wasser-gv.at
DVR: 0468789 | IBAN: AT06 3293 7001 0330 4946 | BIC: RLNWATWWWRN



§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nach den anteiligen Prozentsätzen gemäß § 12 Abs. 3 der Vereinbarung nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall hierfür gegeben haben.

§ 17 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

Der Obmann des Gemeindeverbandes


Bgm. Franz Woltron

